

Der Judenbader zu Gaya.

Von Dr. Heinrich Flesch in Dolní Kounice.

Im Repertorium des mährischen Landesarchives ist unter J. 92 ein Convolut von Akten und Urkunden verzeichnet, welches den Titel trägt: „Der Juden-Baader zu Gaya, wegen einiger denen Christen gebrauchter verdächtigen Medikamenten betreffend.“ Josef ben khrr Jonatan¹ rofe šl (= sichraunah liwrochoh, sein Andenken zum Segen), oder Joseph Jonas Jud, baader von Gaya — beide Namensfertigungen finden sich in den Akten — erscheint im Pinax von Gaya als einer der tuwe hakohol² (= boni, Besten der Gemeinde) und hat den Beruf des Baders, oder Wundarztes von seinem Vater Jonatan übernommen (Pinax Gaya I, S. 74^b). Das Mittelalter war vorüber — man zählte 1719 —, doch die Waffen aus der Rüstammer des Mittelalters hatten ihre Schärfe noch nicht eingebüßt. Die Bubonenpest brach herein und diese Gelegenheit wurde wahrgenommen, um dem Judenbader eins am Zeug zu flicken. Am 12. Dezember 1719 berichtet der Physikus des hradischer Kreises, Phil. und Med. Dr. Johann Ehrhard Götz³ in Ung. Hradisch an das kgl. Amt der Landeshauptmannschaft in Brünn, es seien in diesem Kreise ansteckende Krankheiten ausgebrochen. Es sind dies⁴ „mit substilla sanguinis per pares, os, pudenda Muliebra, blaue, rote, schwarze Fleckbeulen in inguinibus, besonders stark in Bisenz.“ Er stellt den Antrag, es mögen sämtliche im Kreise sich befindliche Chirurgen, entweder zum Amtsarzt Dr. Corvin⁵, oder zum Antragsteller selbst kommen, damit über diese ansteckende Krankheit, deren Erkennen und Behandlung gemeinschaftlich Rat gepflogen werden könne. Am Schlusse der Eingabe heißt es wörtlich: „So unterstehen sich auch die Juden in die Medizin zu mischen und denen Armen, Kalk, Kreide, Asche vor Medicinen zu verkaufen, die dann der Gayer Baader (gemeint der Christen-Bader) den Gayer Juden (Bader) weggenommen und mir überbracht. Dergleichen Juden sind in Ung. Brod, Ostrau (= Ung. Ostra) und dergleichen Orten, weilen dann die Juden, ohne daß denen Christen als abgesagte Feind, das Menschen-Leben in eines Medici Händen, auch ein Jud Handwerker sein sollen könnte, hingegen ein Medicus

¹ Rofe = Arzt, Wundarzt, ursprünglich Besitzer der Badestube. In der Badestube wurde zur Ader gelassen und geschöpft, daher Bader = Wundarzt. Die B der waren auch die Haar- und Bartscherer.

² Pinax Gaya S. 31a.

³ Am 27. Mai 1718 zum Physicus des hradischer Kreises ernannt. Im Jahre 1749 im Alter von 80 Jahren in Ung. Hradisch gestorben, vergl. Corroni, Nachrichten über die Schriftsteller Mährens (Mss) I, 84.

⁴ Zu der Wiedergabe der Urkunden sei folgendes bemerkt: Die Urkunden, welche wortgetreu wiedergegeben werden, sind mit Anführungszeichen „ versehen, Excerpte erscheinen ohne diese; Erklärungen und Ergänzungen des Herausgebers sind in runde () Klammern gesetzt. Die Orthographie wurde im Allgemeinen beibehalten, doch wurde beim Gebrauche großer und kleiner Anfangsbuchstaben, unsere jetzt geltende Orthographie beobachtet, desgleichen wurden Verdoppelungen von Konsonanten, ferner das stumme h nach den Regeln unserer Rechtschreibung weggelassen.

⁵ Johann Franz Corvin, der freien Künste und Arzneiwissenschaft Dr., Physikus der Stadt Hradisch und des Hradischen Kreises. Geboren zu Budweis i. B., erhielt am 4. Mai 1684 den Doktorhut in Bologna, vergl. Corroni, ibid. I 83.

nit, also mein untertänigstes Bitten, diesen bößhaften Juden [doch ohne mein vorgreifliches Maßgeben] abschaffen zu lassen, da der Chirurg schlecht genug instruiert, viel weniger solche bößhafte Juden.“

Am 15. Dezember 1719 wird dem hradischer Kreishauptmann Franz Anton Graf von Rothal¹ der Auftrag erteilt, die Chirurgen und Bader des Kreises zum Dr. Corvin zu laden und dortselbst die Instruktionen wegen der herrschenden seuchenartigen Krankheit zu erteilen. „Nachdem es aber aus dem Schreiben des Dr. Götz auch hervorkommet, daß sich auch einige Juden von Gaya, Ung. Brod, Ostrau und anderen Orten mehr in die Medicin zu mischen und denen armen Leuten Kalk, Kreiden und Aschen vor Medicin zu verkaufen unterstanden etc., als wird der Herr diesfalls genau zu inquiren, auf den angebrachten Befund die Täter, besonders den angezeigten Gayer Juden beim Kopf zu nehmen und sich ihrer zu versichern, auch das Weitere zur gehörig Vorkehrung hierher zu relationiren haben.“ Am selben Tage wurde auch an Kaiser Karl² von der gefährlichen Krankheit und der getroffenen Vorsorge berichtet.

Am 16. I. 1720 erläßt ein kaiserliches Dekret des Inhaltes: „Wonach wir wissen wollen, was es mit denen Krankheiten im hradischer Kreise sich etwa weiteres anlassen möchte. Also befehlen wir hiemit gnädigst, daß „Uns“ der Verlauf dieser Krankheit mit allen denen Umständen von Zeit zu Zeit gehorsamst berichten sollet.“ — Am 19. I. 1720 wird der Kreishauptmann von der Landesstelle beauftragt, von acht zu acht Tagen genauen Bericht zu erstatten.

Am 13. I. 1720 berichtet J. E. Götz als Kreisphysicus und Adjunctus zu Ung. Hradisch der Landeshauptmannschaft zu Brünn über die gefährlichen Krankheiten und über die Mittel, mit welchen er diese bekämpft, legt auch eine Schachtel Medikamente bei, die dem jüdischen Bader in Gaya abgenommen wurden. Der Feldscher Johann Michael Götz in Ung. Brod, Bruder des Dr. J. E. Götz, behandelt auch diese Seuchen. —

Am 5. II. und 8. II. 1720 berichtet der Kreisamtssubstitut Franz von Bojakovsky Kunzov in Holleschau der Landeshauptmannschaft Brünn über die ansteckenden Krankheiten im hradischer Kreise. —

Am 8. II. 1720 beschwert sich der Kreisphysikusadjunct Dr. Götz über die schlechte Behandlung, die ihm durch den Physikus Dr. Corvin zu teil ward und bittet um Abhilfe. Mit Dekret vom 9. II. 1720 wird dem Dr. Corvin verordnet, sich fürderhin gegen Dr. Götz „moderator und friedlicher aufzuführen“ und denselben als einen „Kreisphysicatsadjuncten tractiren“ und mithin sowohl in den Sanitätsfällen als sonst ein gutes Einvernehmen, Verständnis und Harmonie unterhalten solle.

12. II. 1720 teilt das königl. Amt der Landeshauptmannschaft dem Kreishauptmanne mit, daß es aus dem Berichte mit Mehreren ersehen, wie daß die zwei hradischer Doctores und Physici Corvin

¹ Richtig Rottal, s. Pribram A. F., Urkunden und Akten zur Gesch. d. Juden in Wien I, S. 234 u. 3, war von 1719—22 Kreishauptmann des Hradischer Kreises, 26. X. 1762 gestorben.

² Karl VI.

und Götz, deren in dem hradischer Kreis „grassieren sollenden gefährlichen Krankheit halber“ sich nicht vereinigen könnten.

Am 24. II. 1720 berichtet Kreishauptmann Anton Graf von Rothal in Holleschau, daß die im hradischer Kreise grassierende Krankheiten nicht so gefährlich, wie angegeben wurde.

Am 21. III. 1720 befiehlt ein Dekret Karls VI. den Stand der Krankheiten, von welchen Dr. Götz und der Herr Kreishauptmann berichten, bekannt zu geben; am 26. III. geht Bericht nach Wien.

25. III. 1720 wird vom Bürgermeister und Rat von Gaya, Protokoll und Bericht, betreffend den Judenbader, dem Kreishauptmanne zu Hradisch in Vorlage gebracht.

„Examen über den jüdischen Baader allhier Josef Jonas benamset, in sachen samb derselbe denen armen Christen statt Medicinen Kalch (= Kalk) Sand und Kreiden etc. verkaufen täte, wie auch ja imperitiam ant forte malitiam unterschiedliche schädliche Curen an denen Christen verübet hatte, und was denen mehr anhängig, so im Beiheange unserer hierzu Deputirten und zu Ende Unterschriebenen, vorgenommen worden den 6. März 1720.“

Interr. I um. Wie heißt du und wie alt bist du?

R. Ich heiß Joseph Jonaus, Judenbader hier und bin gegen 40 Jahre.

Interr. II dum. Was ist dein Gewerbe, oder Nahrung und Handtirung?

R. Weitere habe ich keine andere Handtirung als die Bader-Profession, die ich von meinem verstorbenen Vater, der hier viele Jahre auch Juden-Bader gewesen, erlernt habe¹.

Interr. III ium. Hast du nicht einem kranken Weib zu Scharditz im vorigen Jahre ein terra sigillata Zeltel zum Brauchen gegeben?

R. Ich weiß nichts davon, das ist nicht wahr.

Interr. IV tum. Wie willst du es leugnen, tuts ja der Christen-Bader Novatscheck wider dich anzeigen?

R. Er redet es mir nach als mein Feind, es ist aber nicht wahr. Confrontation mit dem Christen Bader Tomas Novatschek².

„Schau Jud, wie kannst du es leugnen! Denn wie ich bin zu selbigem Weib berufen worden, hat sie mir expressi geklagt, daß du ihr gesagt hast, sie leide an Mutterschmerzen und hat von dem terra sigillata Zeltel das übrige Stückel gewiesen, sagend: Dieses hat der Jud mir zum Einnehmen und nichts anderes gegeben und zu mir gesagt: Diese Sache wäre eine kostbare Medicin, ich soll davon nicht viel, sondern nur klein Stückel einnehmen. Und dafür hatte sie dir müssen 9 Groschen zahlen. Wo ich doch bei diesem Weib kein Mutterschmerzen, sondern wohl ein schwerer Brust Cathar befunden, auch sie sodann curirt habe. Weiß ja davon der Scharditzer Bürgermeister und andere Geschworene, wie sie mir auch darüber dieses Attestatum erteilet haben.“ — Ferner da man den Christenbader befraget, ob er

¹ Seine Brüder David und Löb, Söhne des Jonatan Rofe, üben nicht den Baderberuf aus, s. Pinax Gaya I, S. 158a und 164b, Jahr 1747 u. 1752. S. 55 wird auch Abraham, Bruder des Josef rofe genannt. Dohingegen übt Jzik rofe, der Schwiegersohn seines Bruders Amschel und Bruder des Josef rofe, den Baderberuf aus; s. Pinax I, S. 85.

² Novatzek, Thomas Ditrich, Bader in Gaya.

diese seine Anzeigung über das Scharditzer Attestatum annoch mit seinem körperlichen Eid bekräftigen könnte? Antwortet hierauf in Gegenwart des Juden: „Ja, ich kann darauf schwören und das Weib könnte es auch nicht anders aussagen.“ Dawider deponirt der Jud: „Was ist an des Herrn Schwur gelegen, der Herr ist mein Kläger, mein Feind, es ist aber nicht wahr.“

Nach Abtretung des Christen Baders wird der Jud weiter examinirt.

Interr. V tum. Hat dir der Christenbader dorten zu Scharditz einiges Schachtel mit Medicin weggenommen?

R. Ja, er hat mir's weggenommen.

Interr. VI tum. Was seind für Medicin darin gewesen, specifire sie?

R. 6 purgantien von magisteriae Jalappo, jedes pr 15 Xr. 6 von tartaro emetico jedes pr 12 X. Item purgane vitrum antimonium diafretum ein Loth um 36 X. zum Schwitzen. $\frac{1}{2}$ Loth Krebsaugen um 6 X. $\frac{1}{2}$ Loth rote Mirha per 6 X. 1 Loth terra sigillata um 9 X. 1 Pulver contra casum um 30 X. Hirschhorn und Salnierzettel beides um 15 X. Fraspulver um 15 X. Mastix und Steffel Röhren per 6 X. Glitzenstein und Aloes um 9 X. . . . u. Nix, dann ein weißes Pulver [dieses ist zwar nur ein weißer Zucker gewesen, aber ihne Bader brauchet es nicht zu sagen] alles um 30 X. Grüne und rote Salben vor (= für) ein abgeschlagenes Geblüt um 36 X. Zweierlei Pflaster eins defensiv, das andere Bleiweiß, beides um 15 X. Gallreinigung Pilullen per 24 X. 1 Loth alcermes um 24 X. Opium um 15 X. 1 Fläschel Elixir proprietatis um 12 X.

Interr. VII um. Woher hast du diese und derlei Medikamente.

R. Ich kaufte sie theils von denen Materialisten, theils aus den Apotheken, dann und wann zu Hradisch, dann und wann zu Brünn.

Es wird der Christenbader wieder vorgerufen, es wird ihm die Specification der Medicinen vorgelesen und befragt, ob die genannten Medicinen in der Schachtel gewesen. Er antwortet darauf: „Das weiß ich nicht, denn ich habe sie nicht visitirt, sondern wie ich die Schachtel mit denen Medicinen auf Erlaubnis des Herrn Pater Prokurators ihme Juden genommen, so habe es mit allem dem Herrn Dr. Götz zum Visitiren überantwortet, was er nun darin befunden, da beziehe ich mich auf sein Attestatum. Ich bin aber erbietig zu schwören, daß ich von solchen Medicamenten nicht das geringste weggenommen, noch das mindeste dazu zugelegt, oder verändert habe.“

Es wird dem Juden Attest und Schreiben des Herrn Dr. Götz vorgelesen und darüber befragt:

„*Int. VIII um.* Joseph hast gehört, was der Herr Doktor wegen solchen deinen Medicinen da bezeugen und an den löblichen Magistrat schreiben tuet, also wirst du solcher betrüglischen Medicinen halber darmit überwiesen?

R. Wider dieses Attestatum des Herrn Doktors will ich weiter nichts sagen, werde aber gehörigen Ortes dawider schon das meinige einbringen. Warumben aber der Herr Doktor von dieser Schachtel mit mir nichts geredet, und das mein Medicin solche wäre, wie er

es hier schreibt, mir nicht gesagt, wie ich bei ihm zu Hradisch und er auch hier bei mir war.“

Man hat dem Juden bei der Inquisition das Pulver, welches ihm ein Badergesell von Gaya, Namens Johann Philipp in dem Markt Žerawitz bei einem kranken Menschen weggenommen, gewiesen, mit der Frag?

Int. IX um. „Joseph Jonas, ist dieses Pulver dein Medicin?

R. Nein, es ist nicht mein, dazu bekenne ich mich nicht.

Int. X um. Schau Jude, was willst du es leugnen, es ist ja dieses Pulver, das bei einem Kranken in Žerawitz weggenommen worden.

R. Ist dieses Pulver von dem Badergesellen Philipp? Also muß es gut verfälscht sein worden, wie die andern Medicinen in der Schachtel bei Novatschek verfälscht worden. Ich habe dem Menschen zu Z. kein solches Pulver, sondern ein gutes Wurmpulver gegeben, weil ich befunden, daß zu Z. derlei Wurmzustand nach und nach, nicht zwar sehr viel sich äußern.

Int. XI um. Wider was für Zustand oder Krankheiten hast denen Leuten zu Z. deine Medicinen vorgeschrieben?

R. Es war, wie ich gesagt, nur eine Wurmsucht, aber nicht stark, sondern nur nach und nach.

Int. XII um. Wie ist denn geschehen, daß der Badergesell J. Ph. dir dieses Pulver weggenommen und du hast das Geld demselben Bauern wieder zurück geben müssen?

R. Wie ich auf dem Jahrmarkt zu Z. gewesen, wurde mir gesagt, daß ein alter Bauer, Čzecháček nennt er sich, krank sei, so bin ich zu ihm gegangen. Nun hat er mir gesagt, daß der Bader bei ihm gewesen und hatte ihm geraten ein Purgation und daß er darauf die Ader lassen. Dieses habe ich dem Bauer widerraten, sondern er soll nur mein Wurmpulver nehmen, daß ihm wird gewiß besser werden, und habe dem Bauer solches Wurmpulver gegeben. Darzu ist hernach wieder der Bader kommen, Seilers Sohn Philipp, hat ihm Bauer wieder die Purganz und Aderlaß geraten. Darauf habe ich gesagt, ich hätte es schon widerraten, sondern er soll nur mein Wurmpulver brauchen. Nun hat er, Seilers-Sohn, dem Bauern das Pulver weggenommen. Aber dieses hier ist nicht mehr das rechte, es ist schon verfälscht. Die Herrn können bei mir solch rechtes Wurmpulver sehen, gegen diesem will ich meines zu Haus weisen, ob es gleich diesem ist.“

„Int. XIII um. Warum aber unterstehst du dich mit Medicinen umzugehen und solche denen kranken Leuten vorzuschreiben und zu verkaufen?

R. Weilen ich es verstehe und berufe mich auf das Attestatum von Herrn Baron Petrzywaldsky¹ von Buchlau, so hier in der Kanzlei

¹ Das Attestatum lautet: „Ich Endesunterschiebener urkunde und bekenne hiermit, daß Vorweiser dieses, Joseph Judenbader in der kgl. Stadt Gaya, während der gefährlichen Pestzeit des 1715 Jahres sich auf meiner Herrschaft Buchlau gegen ausgeworfenen Lohn dergestalten gebrauchen lassen, daß meine, seiner bedürftenden Untertanen, mit ihm allerdings zufrieden. Er auch seine obhabende Curen ziemlicher maßen glücklich begonnen hat. Daß nun deme also bezeuge mit meiner eigen Handunterschrift und Petschafts-

ist. Ich bin bei der Contagionszeit von ihm Herrn Baron auf seiner Buchlauer Herrschaft vorn Bader aufgenommen worden und also hat er Herr Baron mich gefunden, daß ich meine Profession wohl verstehe.

Int. XIV um. Wie hat dich der Herr Baron Petržiwaldsky in der Contagion vor einen Bader aufgenommen, es ist ja auf seiner ganzen Herrschaft kein Contagion gewesen?

R. Wegen der Gefahr, wann etwas entstehen möchte, ich solle seinen Untertanen mit meinen Medicinen helfen.

Int. XV um. Ist wahr Josef, daß du dem verstorbenen Brauer zu Mostienitz ein Vomitiv, oder zum Erbrechen eingegeben hast.

R. Ja, ich habe es ihm eingegeben.

Int. XVI um. Siehe, da ist ein Attestatum von dem vormaligen Mostienitzer Burggrafen, Herrn Georg Sombler, daß du demselben Brauer solches Vomitiv so heftig und vehement gegeben, daß ihm Brauer etliche Tage nach einander immerfort so stark purgieret, daß von ihm oben und unter das Blut gegangen, und obwohl man nach etlichen Tagen so heftiges Purgiren kaum, und sehr schwer gestillet, der Brauer sodann immer gekranket und sich dabei einzig allein auf solche deine Purgation beklagt habe. Bis selbter endlich gestorben. Was sagst du dazu?

R. Wider das Attestatum des Herrn Somblers, was sollte ich sagen. Warum ist sein Brauersweib auch nicht gestorben. Ich habe ihr ja auch zum purgieren eingegeben. Warum haben sie um mich nicht geschickt, ich hätte das Brechen ihnen auch stillen können.

Int. XVII um. Was hast aber für ein Purgation gesagtem Brauer eingegeben?

R. Ordinari purgantz, wie man es aus der Apotheken pflegt vor's Brechen zu nehmen.

Int. XVIII um. „Dorothea Walavczkin aus dem Dorfe Brzezowitz beschwert sich auch wider dich, daß du ihrem seligen Ehemann einen Zahn so schlimm ausgerissen und das Zahnfleisch beschädigt, daß er in dem Kinnbacken einen Brand bekommen und hiervon sterben müssen, welches D. W. auch mit Jurement beteuern will; höre jetzt ihre Aussage an“ [die Aussage wird verlesen].

R. „Von dem Zahn ist er nicht gestorben, sondern vom Rotlauf und Kopfschmerzen, das war lange nach dem Zahnreißen, wie er gestorben ist. Hat er mich doch 5—6 Wochen danach hierher von Brzezowitz geführt, ist gesund gewesen. Ehe er gestorben, bin bei ihm gewesen, hab ihm nachgefragt, ob er wider mich was hatte, er hat gesagt, daß er nicht wider mich hat. Und weiß ich doch nicht einmal, ob ich ihm einen Zahn ausgerissen, oder nicht? Oder ob es ein Zahn gewesen, oder nur Zahnwurzeln, ich weiß mich nicht mehr dessen zu erinnern.“

Int. XIX um. Es kommt weiter Klage wider dich, daß du einem kranken Weib zu Mistřin, ein oder mehrere Adern auf der

ferigung. Sigl. Buchlau, den 21. März 1719. (L. S.) Johann Dietrich Frhr. v. Petřswødsky. Daß diese Abschrift mit dem Original-Atteste gleichstimmig ist, beurkundet etc. Actum Gayae die 8. Marty Ao. 1720. Bürgermeister und Rat allda. (L. S.)

Stirn so unachtsam gelassen hast, daß das Weib davon gleich blind geworden?

R. „Ich weiß nichts davon, Wer weiß ob ichs gewesen bin, oder ein Anderer.“

Int. XX um. „Der Herr Dr. Götz unter anderem schreibet anher auch dieses, daß du ihm Herrn Doktor bekannt hast, wie du selbst in deinem Hause etliche Judenkinde an solcher Scorbut'scher Flecken-Krankheiten gehabt hast. Warum hast du es nicht angezeigt, besonders darum, weilen solche Krankheiten auch gefährlich und leicht anzüglich, oder ansteckende sein sollen.“

R. „Dazumal ist kein Befehl hier gewesen, daß man es anzeigen solle. Die jüdischen Kinder, die ich bei mir im Hause gehabt habe, haben keinen gefährlichen Zustand gehabt, ist nur eine Wurmsucht gewesen. Das war gleich dorten um Wenzeslaizeiten. Man thut solche Sachen wider mich aufbringen, nur aus lauter Feindschaft. Ich protestire auch wider alle Schäden und Unkosten wider den Christen-Bader. Er solle mir auch darauf Caution stellen. Melde auch den Rekurs an Ihre Myt. an, weil man mich in Arrest stecken will, wo ich doch Possessionirt bin und will an noch Bürgen vor (= für) mich stellen.“

Das alles, was da beschrieben ist, vom Christen-Bader eigentlich angezeigt und respective von dem Juden-Bader bekennet und ausgesagt worden. Urkund dessen ist unser Namens-Unterschrift und Stadt-Richterliches Petschaft. Actum Gaja die et Anno ut supra. (L. S.) Georg Johann Podiwinzky subst. Stadtrichter. Josef Anton Wiebauer Assistent. Carl J. J. Dapzt Assistent. Josef Wenzel Dratzky, Actuarius.

Verzeichnis der am 14. März 1720 beschlagnahmten Medikamente und deren Befund nach genauer Untersuchung:

No. 1 Pulver: „wird judiziert, ein Muschelpulver, truckert (= trocknet) aus, befördert den Schweiß und wird gebraucht bei Fieber für die armen Leute.“

No. 2 „wird judiziert pulverisirte Wolfsmilchwurzel. Purgirt sehr stark, führt die wässerige Feuchtigkeit und Schleime ab.

No. 3 ist ein Gummi gutta, purgirt hinauf und hinunter, vornemlich die wässerige Feuchtigkeit und wird gebraucht sonderlich wider die Wassersucht.“

No. 4 der Herr Dr. Götz verwies, wie der Jud selbst hätte ausgesagt, es wären die Wiebkuchen auf mährisch: sniedek. Der Jud muß examinirt werden, zu was er es gebraucht hat; bei den Autoren finde nichts von dessen Gebrauch, auch in denen Apotheken findet man es nicht.

No. 5 „Krönäugel oder Krähenaugen, wird unter die Wundtränke immer wohl gebraucht, ist narkotisch, dienet auch wider das dreitägige Fieber und den Menschen wider Gift, den vierfüßigen Tieren aber, so blind geworden werden, ist ein Gift, übrigens ist ein ingendicus des Electuary de ovo Imperi Maximil.“

No. 6 in einem Flaschel war Elixir, ist aber ausgeleert und nicht zu judiziren, was für eines war.

7. „Wird gehalten für ein Magisterium jalappae, ist ein Purgiv, von der Medicin oft in Gebrauch.“

8. Unterschiedliche Purgir und Brechmittel.

9. Extrakt zu Pilulen, der Jud muß das Recipe oder Composition zeigen, was er dazu nimmt.

10. „Bolis communis, adstringiert, wird gebraucht in denen Bauchflüßer, roter Ruhr, Nasenbluten, Widergift und malignität in und auswendig.“

11. „Wird judiziert vor Krebsaugen, denen zu gebrauchen ist in Nierenkrankheiten, Sand und Stein, Seitenstechen, Grimmen u. dgl.

12. „Siehet einem pulverisirten gebrannten Hirschhorn gleich, widerstehet der Malignität, stillt die Brechflüsse, tödtet die Würmer, treibt den Schweiß, ist in stetem Gebrauch, voraus auch bei denen Kindern.“

Und sonst unterschiedliche schlechte, meist schon unbrauchbare Medicinen und Stückel Pflaster.

Sub signo (v) ist ein componirtes Pulver, der Jud muß bekannt geben, was er dazu braucht, oder das Recipe oder description zeigen.

Wegen des verpetschetirten (= versiegelten) Fläschel von Ungarisch Broder Juden, kann man nichts eigentliches judiciren, weilen selbste leer ist.

Hradisch, den 25. März 1720. Johann Franz Corvin, Ignatius Pilchuwitz, Stadtapotheker. Johann Rössner, Stadtchirurg (Bürger u. Bader zu Ung. Hradisch).

Ein zweites Verzeichnis, welches von Johannes Erhardus Götz, Phil. und Med. Dr., Physicus juratus, abgefaßt wurde, liegt auch vor und wird in einzelnen Punkten wiedergegeben, u. z. in welchen es dem des Dr. Corvin widerspricht. Als No. 1 wurde ein Pulver, in welchem Sand, Kalk, Froschmuscheln mit samt den Unflat von mir judicirt worden. „Ist also der Jud zu examiniren, warum er solche mit Unflat gestoßenen Muscheln eingibt.“

No. 2 hat Herr Dr. Corvin eine pulverisirte Wolfsmilchwurzel judicirt, durch welche die Landstreicher und Bettler einem die Geschwüre und Wundmale verursachen, um die Leute zu betrügen, also den Jud zu befragen, „warum er solche Desparate Medikamente adlubiret.“

No. 3 „eine weiße copulirte Materie als ein von einem todten Menschen des Pancreas od Sniedek, woher er solches bekommen, oder warum er solches eingiebt.“

No. 5 „sind Krähen Aeuglein, mit welchen Vieh und Menschen vergeben wird, wie dann ein zu Hradischer Herrschaft ein Bauer gestorben und Herr Dr. Corvin mit dem Bader Johannes auf der Commission gewesen.“

No. 8 weiße Pulver, „als ob es Brechpulver oder gar mercurius sublimat, also der Jud wissen wird, auch zu befragen ist, woher er die beiden innerlichen Medicamente einzugeben. Auch wo er in der Baderzunft sei, auch bei welchem zünftigen Magister er solche erlernet, absonderlich innerlich einzugeben, welches keinem Bader erlaubt.“

No. 11 wird ein weiß Pulver in einem Klasel (= Glasel) gefunden, als ein Kreiden, von Herrn Dr. Corvino als Krebsaugen erkenret wird, von mir aber vor Kreiden, indem die Krebsaugen nicht so weiß sein.

No. 12 ist in einem Gläsel eine graue Aschen, so von Herrn Dr. Corvino sambt seinen Adhärenenten (?) vor die Asche von Hirschhorn erkannt wird. „Also sollte eben der Jud sagen, warum er die Hirschhorn-Aschen eingibt, warum nicht die weiße ächte Hirschhorn. Also aber um den Betrüger zu examinieren und noch unterschiedliche Sachen, die linderlich sein, wie dem sub signo (v) ein componirtes Pulver, in welches ein rohes Aloe, Kalk, Kreide, Sand nach meiner Meinung judicirt und auch in Kosten sich spüren läßt, vor ein unerkennliches Pulver von Herrn Dr. Corvino censirt wird.“

Des ung. Broder Juden aber, was das Gläsel anlanget, kann man nichts eigentliches judiciren, wohl aber als ein sublimat sich im Gläsel wie des mercurius pflöget zu sein, zu ersehen. Also weilen das Kind nur ein wenig einen Ausschlag, der Jud die Eltern persuadiret, es sein Franzosen, den Kind von solchen hin und geschluckt, den unselber. Der mercurius muß mit Branntwein gemacht worden sein, weilen es ausgeraucht, und auch das Kind innerhalb 4 Tag gestorben. Also ist dieses ist mein und Herrn Dr. Corvin judiciren, außer, wie zu ersehen, Herrn Dr. Corvin nur obenhin notiret.

Joannes Erhardus Götz, Phil. u. Med. Dr., Physicus juratus.

Der Judenbader Josef in Gaya sucht durch seinen Anwalt Dr. S. v. Häkkel, beim Tribunal in Brünn im April 1720, an, ihn aus dem Arreste, in welchem er seit 6 Wochen schmachtet, zu entlassen, zumal er unschuldig, die Angelegenheit durch den Christenbader Novatschek in Gaya, der ein Bruder des Stadtrichters in Gaya, aus Brodneid angezettelt wurde. Dem Gesuche liegen auch Zeugnisse über seine Leistungen als Bader bei. Aus einer Beilage geht hervor, daß ihm im Jahre 1719 auch Schwierigkeiten gemacht wurden, er aber sich behördlichen Schutz erwirkte. Das darauf bezügliche Decret lautet:

„Ehrsame, wohlweise, vielgeliebte Herren! Was für Beschwerde der Josef Judenbader in der kgl. Stadt Gaya bei mir eingebracht, ist aus dem Inschluß zu mehreren zu ersehen. Welche zu dem Ende und mit der Verordnung an einen ehrsamem Magistrat remittirt wird, auf daß derselbe, wann sich die Sache angebrachtermaßen also verhielte, ihm Judenbader in seiner bisher Exaveirten Profession wider die Billigkeit von dem Novatschek nicht turbiren lasse und alle wider ihme verübende Gewalttätigkeiten abstelle. In Entstehung aber dessen, was die Sach vor eine Beschaffenheit habe, den erforderlichen Bericht anhero erstatten. Deme also nachzukommen ist und ich verbleibe.

Decretum Aspern, den 22. Juni 1719.

Der Herren der röm. kayl. u. königl. mayt. Cammer, Hofkammerrat, Landrechtsbeisitzers und kgl. Landesunterkämmerer im Marggraftum Mähren,

freundwilliger
Philipp Graf Breuner m. p.¹

¹ Nicht zu verwechseln mit Graf Philipp Friedrich Breuner, 1639—1669 Bischof von Wien, s. Pribram, A. F., Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien I, S. 191 n. 1, dürfte aber zu dessen Familie gehören, vergl. auch Pribram, A. F., l. c. S. 264 n 1.

Am 9. April 1720 wird der Hradischer Kreishauptmann vom kgl. Tribunal beauftragt, die Medikamente des jüdischen Baders in Gaya nach Brünn zu senden, ihn mittelst Cautionsstellung zu entlassen, dem Magistrat die Beschleunigung des Prozesses aufzutragen.

Am 18. April 1720 sendet der Kreishauptmann Franz Anton Graf v. Rottal die beschlagnahmten Medicamente an das kgl. Tribunal.

Am 19. 4. 1720 wird die Haftentlassung des Baders berichtet.

Am 30. 4. übergibt das Tribunal die beschlagnahmten Medicamente den in Brünn wohnenden Med. Dr. und Geschworenen Landschaftsphysikussen des Brünnner Kreises Med. Dr. Carl Josef Neuhauss¹ und Phil. u. Med. Dr. Ambrosio Valeriano Hauptmann², insbesondere deswegen, weil die Gutachten der Hradischer Aerzte völlig auseinandergehen.

21. 6. 1720 Ex Befund der Landschaftsphysici.

„ad 1 wird judicirt, daß es von der Kröten Muscheln ein gestoßenes Pulver, in der Medicin ungebräuchlich und schädlich sei.

ad 2 Auch nach aller Perlustrirung findet man solches ein Wolfsmilch oder esula wirklich zu sein, welches bei innerlichen Gebrauch sehr schädlich.

ad 3 Gummigutto ist ein gewaltiges Brech- und Purgir-Pulver, denen schwangern Weibern sehr gefährlich und schädlich.

ad 4 Wird genuino termino: Lac Luna genannt, welches in innerlichen als äußerlichen, wer es versteht, debite zu appliciren, kann ohne allen Schaden füglich gebraucht werden.

ad 5 Kröhn-Aeugeln in der Medicin selten gebräuchig, tödten alles, was blind auf die Welt kommt.

ad 6 war vermutlich eine Essenz cujus qualitates, weilen sie ausgeronnen, nicht haben können eruiert werden, allem Ansehen nach aber nullis valoris.

ad 7 befindet man secundum factum probam für kein magisterium Jalapae, sondern ein pulverisirtes vitrum antimony zu sein, welches in substantia höchst schädlich einzugeben, denn, wenn es dem Menschen in excessu gegeben wird, es ihn zu todt brechend machet, bei einer Schwangeren aber die Frucht austreibt, auch den Magen angreift.

ad 8 unterschiedliche Pulver verschiedener Coleuren, welche nicht haben können eruiert werden, mutmaßlich aber nichts Nutze und nicht traulich einzunehmen und allem Ansehen nach, von einer corrosiven materie seiend.

ad 8 Ist schon eine graue, verschimmelte Masse, welche bei Befund gar kein Ansehen eines Extrakti, viel weniger medicaminis gehabt hat und mit Fug gar nicht hat können eingegeben werden.

ad 10 Ist bolus communis äußerlich und innerlich in Gebrauch, mehr aber ein äußerliches Chirurgicum.

ad 11 Seindt Krebsaugen.

ad 12 Ist kein cornu cervi sondern von einer gemeinen gebrannten Beinaschen.

¹ Carl v. Neuhaus, 23. III. 1726 als Landschaftsphysikus in Brünn gestorben (Pfarre St. Jakob).

² Hauptmann Ambros Valerian, 10. V. 1740 als Landesphysikus in Brünn gestorben (Pfarre St. Jakob).

das sub (v) befindliche Pulver, weilen das Aloe unter andern stark daraus vorgeschmecket, ist purgirend.

Letzlich befinden sich unterschiedliche Stückel Pflaster und andere unnütze Sachen, welche alle verwüstet und zu keinem Gebrauch mehr nutzbar.

Was aber in des Ung. Broder Judens Flaschel gewesen, weilen solches ganz leer, ist nichts zu eruiren."

Brünn 15. 6. 1720.

Carl Jos. Neuhauss Phil. u. Med. Dr., auch geschworener kaisl. mähr. Landschafts Physikus und senior. Ambrosius Valerian Hauptmann, Phil. u. Med. Dr. — — —

Der mährische Landes-Juden-Sollizitator Löbl Aron (= Löbl Sohn Aron)¹ bringt am 3. August 1720 bei der Landeshauptmannschaft in Brünn ein Gesuch ein, in welchem er die Beschleunigung der Angelegenheit erbittet, zumal Josef Jonas nur ein Opfer des Denuncianten Nowatschek, des Christenbaders in Gaya. Atteste sind dem Gesuche abschriftlich beigelegt.

Am 3. 8. erteilt die Landeshauptmannschaft dem Magistrat in Gaya den Auftrag, den Judenbader, falls „in inquisitione nichts criminelles hervorkommen sollte“, gegen Caution aus dem Arreste zu entlassen.

Am 17. 9. 1720 stellt Josef Jonas, jüdischer Bader in Gaya an die mähr. Landeshptmschaft in Brünn das Ansuchen „um gnädige Verordnung, womit die Inquisition gegen ihn schleunig fortgesetzt, und diesem nächst satsame Inquisitionsakten zu seiner Verantwortung, vollständig ihm communicirt werden mögen, sowie um Verleihung eines Protektoriales.“

Am 23. 9. 1720 faßt das Tribunale Brünn den Beschluß: den Supplikanten zu bescheiden; daß dem Magistrate der kgl. Stadt Gaya verordnet wurde, was diesfalls billig ist. Gez. G. A. Kesseler².

Am gleichen Tage wird dem Stadtmagistrate von Gaya verordnet, „die Inquisition wider den Judenbader zu beschleunigen, zu terminiren, vermög des josefinischen peinlichen Halsgerichtsordnung zu verfahren und ihm wider die Billigkeit nicht zu beschweren.“

Am 17. Feber 1721 bringt Josef Jonas bei der Landeshauptmannschaft in Brünn ein Ansuchen an: „um gnädige Verordnung, die Inquisition von Gaya weg und in Brünn commissionaliter vollzogen werde, ex Causis revelantibus.“

Beschluß: Dem Supplikanten der Bescheid zu erteilen: „weil diese Sache das criminale concernire, als könnte die das kgl. Amt der Landeshptmsch. solches anher nicht ziehen, sondern es stünde ihm Supplikanten frei, wann er sich diesfalls gravirt zu sein befinden würde, gehöriger Orten zu rekuriren. Im Uebrigen erginge an den Magistrat die Verordnung, daß selbter diese Sache möglichst be-

¹ Ueber Juda Löb Stadlén, 1681—1684 Rabbiner in Tobitschau, der seit 1690 als Judensollizitator genannt wird, Hausbesitzer, Rabbinatsassessor und Judenrichter in Raussnitz, vergl. Jahrb. der jüd. literar. Gesellschaft XVIII S. 41, 49 und S. 21 hebr. Abteilung, n 4.

² Gerhard Anton Kessler v. Sonnenfels, deutscher Sekretär beim kgl. Amte der Landeshauptmannschaft, gest. am 22. 9. 1744 (Pfarre St. Jakob, Brünn).

schleunigen und was Rechtens, ergehen lassen solle. Gez. J. F. Flechtern¹.

Am 21. 3. 1721 berichtet der Magistrat Gaya an das kgl. Amt d. Landeshauptmannschaft, „daß der Prozeß in Sachen des Judenbaders schon so weit gediehen sei, daß der Christenbader noch in Gegenwart des Juden beeciden soll, von den beschlagnahmten Medicamenten nichts vertauscht, oder hinzugetan zu haben. Doch sei der Josef Jonas niemals vorzuladen möglich gewesen, auch niemals erschienen, er hatte immer Ausreden gebraucht, um nicht zur Verhandlung zu kommen.“

Am 26. 3. 1721 erläßt an Josef Jonas ein Dekret der Landeshauptmannschaft des Inhalts: Es geschehe übel daran, daß er selbst diese Sache protahire und hätte er sich diesfalls denen Richter gemäß zu verhalten. Gez. G. A. Kessler.

Am 17. Juni 1721 legt Josef Jonas der Landeshauptmannschaft folgende Bitte vor: Trotz aller Urgenz ruht der Prozeß noch immer. Es werden ihm vom Magistrate Wächter und Schergen (besonders am Sonntag) in die Wohnung geschickt, um den heilungsbedürftigen Patienten den Zutritt in sein Haus unmöglich zu machen. Er erbittet Hilfe und um Schutz seitens der Behörde.

Am 30. Juni 1721 erläßt folgender Bescheid. Der Supplikant werde auf die wegen Beschleunigung und Terminirung dieser Inquisition an den Magistrat zu Gaya unterm heutigen Dato ergehende Verordnung hiemit gewiesen. „Sonsten aber stünde demselben frei, wenn seinetwegen wider die jüdischen Privilegia von dem Magistrat per dictum etwas ergangen wäre, er sich bei der kgl. Appellation, wenn es noch de tempore zu melden, oder wann wider den ergangenen Schutzbrief des k. Herrn Landesunterkämmerer etwa gekränkt werde, die Manutenenz und Schutz daselbst zu suchen. Gez. J. F. Flechtern.

Am 10. Juli 1721 ergeht die gleiche Weisung an den Magistrat Gaya, es sei die Inquisition auf alle Weise zu beschleunigen und was Rechtens ergehen zu lassen. Gez. C. L. Amax².

Damit ist der Schriftenwechsel erschöpft. Sowohl seitens des Magistrates als auch seitens des Christenbaders Nowatschek wird eine weitere Beschwerde nicht eingebracht. Die widersprechenden Gutachten dürften zur Einstellung des Prozesses nicht wenig beigetragen haben. Josef ben Jonatan rofe ist im Jahre 1725 noch in seinem Berufe tätig, erfreut sich in der Gemeinde Gaya des höchsten Ansehens, denn er war durch eine Reihe von Jahren der erwählte tuw hakahal (= beste der Gemeinde, Beisitzer, im Range nach dem Judenrichter). Im Jahre 1734 war er nicht mehr unter den Lebenden, seine Witwe Freudel schreibt die Hälfte des Hauses, welches Josef Rofe von seinem Vater Jonatan geerbt, ihrem Schwiegersohne Hirschl ben David zu. In dieser Urkunde wird Josef rofe mit der Eulogie³ für Verstorbene genannt.

¹ Johann Franz v. Flechtern, böhmischer Landrechtssekretär, gest. 23. VI. 1733 (Pfarre St. Jakob, Brünn).

² Amax Carl L., Inquisitor beim mährischen Tribunale, gest. 25. 4. 1747 (Pfarre St. Jakob, Brünn).

³ Pinax Gaya I. S. 74a. — Es ist dem Herausgeber vorstehender Urkunden eine angenehme Pflicht, dem Herrn Bruno M. Trapp in Brünn, der die Abschrift der Urkunden besorgte, herzlichst zu danken!